

Stocks Mühle

A) Lage:

Ort Matorf/ Stadt Lemgo

Gewässer zwei Quellteiche

B) Mühlenrechtliche Stellung:

1684 - 1688konzessionierte Hofmühle

1688 - 1754Der herrschaftlichen Steinmühle Entrup inkorporiert.

1754 - 1871konzessionierter Mühlenbetrieb der das Privileg zur Roggenvermahlung für freiwillige Mahlgenossen aus den Bauerschaften Matorf und Brüntorf in Zeitpacht besaß.Um 1873 wird die Mühle nur für den Eigenbedarf des Kolonats Nr.2 betrieben. Später wird die Mühle bis 1966 als Gewerbebetrieb geführt.

C) Abgaben und Belastungen:

1688 Erbpachtverhältnis - Stocksche Mühle mit der herrschaftlichen Steinmühle verbunden. Mühlsteine und alle anderen Aufwendungen zu Lasten des Erbpächters. Erbpacht 115 Rtlr., ein Mühlschwein oder 5 Rtlr., 15 Hühner und 150 Eier, alle 20 Jahre ein Weinkauf von 20 Rtlr., Bedarfsholz umsonst. Unglücksfälle ohne Verschulden des Müllers oder Kriegsschäden gehen nach "rechtem und landsittlichen Gebrauch" zu Lasten der Landesherrschaft.

1709Erbpacht für Mühle Stock und Steinmühle 140 Rtlr., 150 Eier, alle 10 Jahre Weinkauf von 10 Rtlr..

1718Erbpacht für beide Mühlen 140 Rtlr., alle 12 Jahre Weinkauf von 20 Rtlr..

1723Der Unterpächter der Stockschen Mühle zahlt 120 Rtlr.

1747Der Unterpächter der Stockschen Mühle zahlt 40 Rtlr. 6mgr. Pacht.

1748Beide Mühlen in sechsjährige Zeitpacht (?), Zeitpacht 211 Rtlr..

1754Zeitpacht Stocksche Mühle um freiwillige Mahlgenossen aus Matorf und Brüntorf annehmen zu dürfen, Zeitpacht 50 Rtlr..

1778Zeitpacht 50 Rtlr., herrschaftliche Hundefütterungsstelle.

1819Zusätzlich 2 Rtlr. Wasserfall für eine Bokemühle. Die Hundefütterungsstelle kann wahlweise durch Zahlung von 3 Rtlr. ersetzt werden.

1841Zeitpacht 60 Rtlr..

1868 Zeitpacht 70 Tlr.

D) Produkte und Dienstleistungen:

1688 bis 1966 Mahlmühle

1819 bis 1823 Bokemühle
 1816 bis 1822 Grützemühle
 1863 bis ? Grützemühle
 1822 bis ? Graupenmühle

F) Technische Angaben:

..... Wassermühle
 Zwei Sammelteiche für Quellwasser
 Windfang als Hilfsantrieb
 1781 Mahlmühle mit einem Mahlgang.
 1816 Mahlmühle mit einem Mahlgang und Grützemühle.
 1817 Mahlmühle mit einem Wasserrad. In einem separaten Gebäude unterhalb der Mahlmühle Bokemühle mit einem Wasserrad. Stauwerk der Bokemühle 4 Fuß hoch (ca. 1,16 m), Breite 10 Fuß (ca. 2,9 m), Wasserrad unter- oder mittelschlächting.
 1822 Grützemühle in Graupenmühle umgewandelt.
 Zwischen 1865 und 1898 Bau einer Windkraftanlage (Windfang) zum zusätzlichen Antrieb der Wassermühle. Wahrscheinlich vor Fertigstellung wegen ungünstiger Windverhältnisse wieder abgebrochen.

G) Betriebsdauer:

..... 1688 bis 1966

H) Eigentümer, Zeit- und Erbpächter:

Die Mühle befindet sich seit 1684 im Eigentum bzw. Besitz der Familie Stock (oder Meyerstock). Bis 1873 war sie ein Zubehör des Kolonates Nr.2. Nach 1873 ist die Mühle abgedondert worden und hat die Kolonatsnummer 68 erhalten.

1792 bis 1809 Interimswirtschaft.

1798 - 1800 Unterpächter Chirug Mosel aus Laßbruch.

1812 bis etwa 1842 Interimswirtschaft des Conrad Otto Rehmsmeier.

1821 Erwähnung des Unterpächters Müller Kölling.

1822 bis etwa 1863 Mühle verpachtet an den Müller Ermeling.

1902 wird als Pächter der Müller Wilhelm Schäfermeier erwähnt. Zu dieser Zeit ist als Geselle der Müller Karl Vietmeier auf der Mühle.

G) Gebäude:

1817 Mahlmühle und Bokemühle in getrennten Gebäuden.

1856 Wohnhaus, Leibzucht und Mühle.

Geschichte

Gründer der Mühle ist der Vollspanner Johan Stock vom Matorfer Kolonat Nr.2. Bei seinem Konzessionsgesuch gibt er der Rentkammer gegenüber an, er sei von den Bauerschaften Brüntorf und Matorf und von vier Meiern aus Welstorf zum Bau einer Mühle aufgefordert worden, da der Weg zur Steinmühle (Mühle Nr.7) - die sie bisher aufsuchen mußten - weit und schlimm sei. Auch würde die Steinmühle öfters durch Mahlgenossen aus Lemgo blockiert, so daß sie die Mühle umsonst aufsuchten. Auch kündigt Stock der Rentkammer an, daß er die Steinmühle anpachten möchte.

Am 29.2.1684 erhält er von der Rentkammer eine Konzession, die ihm die Errichtung einer Wassermühle auf seinem Hof erlaubt. Die Konzession hat folgenden Wortlaut:

"Nachdem sich Johan Stock zu Matrup Ampts Vornholtz unterthänig supplicando angegeben unnd Vorschläge gethaen eine neue Mühle fürm Breerer Brocke (G.H. Bredaer Bruch) dah uff gewiße Condition unnd maße wie seine Supplic mit mehren nachführet uff seinen Kosten zu bauen unnd dan deß hochgebohrnen unsers gnäd. Graffen unnd Herrn hochgrl. Gnad. davon unterthänig referiret; auch gnädig beliebet worden ist, ihm desfalß möglichst zu willfahren. Alß hatt mans mit demselben aliminariter (G.H. ohne nähere Prüfung der Sache?) dahin verabscheidet, daß er für dehn Waßerfall unnd Freyheit zu mahlen jährlich einen gewißen Canonem erlegen unnd bis das Mahlwerck in gebührenden Stand gesetzt mit einem freyen Jahr gnäd. versehen werden solle.

Uhrkundlich dieses so geschehen Dettmoldt den 29.Febr. 1684, Gräffl. Lipp. Cammer daselbst".¹

Die Mühle ist im Oktober/ November 1684 in Betrieb gegangen. Die Baukosten gibt Stock mit 450 Rtlr. an.

Am 18.2.1688 wird die Mühle mit der herrschaftlichen Steinmühle vereinigt, um, wie es in der zu diesem Zweck ausgestellten Urkunde heißt, den Schaden, der der dem Landesherrn Graf Simon Henrich gehörenden Steinmühle durch die Stocksche Mühle entsteht, zu verhüten.² Johan Stock übernimmt beide Mühlen in Erbpacht. Der ausführliche Pachtvertrag hat folgenden Wortlaut:

Wir Simon Henrich (G.H. es folgt die Aufzählung der Titel) thun kund und bekennen daß nach dehm Stock zu Matorf eine neue Mühle durch unsere special gnäd. Erlaubniß fürm

¹StADt L 92 N Nr.1029.

²Hier stellt sich die Frage aus welchen Beweggründen Stock wenige Jahre zuvor eine Mühlenkonzession erteilt worden ist?

Breder Bruch erbauet, wir deshalb folgender Gestalt schliesen laßen nehmlig, daß den Schaden so uns an unser Steinmühle dadurch zu wachsen würde zu verhüten, solche neue Mühle der Steinmühle incorporiret seyn und uns und unsern Erben erblich anheimb fallen, solle vorgemelter Stock die Unkosten so er die Mühle zu erbauen angewandt zu vergelten, thun wir ihm beyde Mühlen dergestalt unter, daß er und seine Erben solche hinführo erblig bewohnen und zu ihren besten (?), deroselben Nutzen niesen und gebrauchen, die Mahlgenoßen über das hergebrachte gewöhnliche Molter nicht beschweren, die Mühlen in Tach und Fach und sonsten in gutem ... (?) und Stand der Gebühr erhalten, Mühlensteine und alles andere es sey oder habe Nahmen wie es wolle ohn unser Zuthun auff ihre Kosten verschaffen, bauen verbeßern und daneben in unsere Varenholtzische Ampts Register jährlich ohne einzigen Abzug oder Einwenden hundertfünfzehen Thaler an Geld und ein Mühlenschwein oder fünff Thaler davor, wie auch fünffzehen Hühner und hundertfünfzig Eyer lieffern solle und wolle; hingegen haben wir hirmitt und in Krafft dieses gnäd. verwilliget, daß ihnen auff ihr Anhalten und nach vorgegangenen eingenommenen Augenschein, jederzeit nötiges Bau und Bedarfsholtz zu beyden Mühlen auffm Stam angewiesen und ohn Entgeld ausgefolget werden solle; dabey ferner austrücklich verabredet und verglichen worden ist, zum Fall vorgedachter Stock itziger Müller oder seine Erben in Entrichtung des jährlichen obgedachten Canonis sich fahrlässig erzeigen denselben etwa nicht richtig erlegen, auch unsere Mühlen nicht in gutem Stande und Baw erhalten würden, daß wir alsdan auff solchen Fall jederzeit befugt seyn und Macht haben wollen, sie aus der Mühlen wieder zu setzen und einen andern solche unserm gnäd. Belieben zu elociren und einzuthun; so sie sich aber diesem Contract allerdings gemees verhalten würden, sollen sie sampt und sonders wie vorher gedacht solcher Mühlen erblig sich bedienen und durchaus nicht verdrungen, sondern von uns der Gebühr dabey geschützt und manuteniret werden; zu Weinkauff soll er itzo sopald zwanzig Thaler gegen ution an unsere Cammer bezahlen und nach Verlauff zwanzig Jahren hinführo ebenmeßig jederzeit zwanzig Thaler erlegen und also von zwanzig zu zwanzig Jahren unfehlbahr diese unsere Mühlen inkünftig beweinkauffen und dadurch diesen Contract bekräftigen; alle unvermuthliche Unglücksfälle, dazu der Müller oder die seinige kein Ursach geben, wie auch Krigsschaden, werden hirmitt zum Endscheidt der gemeinen beschriebenen Rechten und landsittlichen Gebrauch ausgesetzt; alles getreulich und ohn Gefehrd, zu mehrer Festhalt und Versicherung haben wir diesen Contract also eigenhändig unterschrieben und mitt unserm Cammersecret betrücken laßen;
Geben Dettmold d. 18. September 1688."³

³StADt L 92 N Nr.1029.

Neben der Erbpacht von 115 Rtlr. hat Stock noch Naturalabgaben - ein Mühlenschwein, 15 Hühner und 150 Eier jährlich - zu leistn. Anstatt des Mühlenschweins kann er auch eine Summe von 5 Rtlr. entrichten. Die Naturalabgaben gehen auf die Steinmühle zurück, für deren Pacht von Alters her auch Naturalabgaben erhoben werden.⁴

Johan Stocks Sohn, Hanß Stock, erscheint den Beamten des Amtes Varenholz als wenig geeignet eine Mühle zu führen. Anlässlich der anstehenden Verlängerung der Erbpacht urteilt das Amt im Jahre 1708:

"Dieser Mensch hat einen der besten Höfe des ganzen Kirchspiels Talle ererbt⁵, daß Mühlen gehen (G.H.?) aber hat der denselben zu solchem liederlichen Leben gebracht, daß durch Schwelgen und unordentlichen Leben der treffliche Hof wohl in die tausend Taler Schulden geraten und nicht einmal Abgaben zahlen kann. Das Amt ersucht gehorsamst diesem gottlosen Verderber wenigstens die Mühle lebenslang zu nehmen und den Steinmüller worüber bis dato nicht die geringste Klage, wie auch beide Mühlen nicht zu separieren stehen, einräumen zu lassen."⁶

Von dem Überschuß der Mühlen sollen, so schlägt das Amt weiter vor, die offenen Abgaben bezahlt werden. Aber nicht der Pächter der Steinmühle, der Steinmüller, sondern Stock bekommt 1709 beide Mühlen in Erbpacht.

1748 übernimmt Stock beide Mühlen in sechsjährige Zeitpacht für die sehr hoch erscheinende Pachtsumme von 211 Rtlr.

Nach Ablauf dieses Zeitpachtvertrages weigert sich die Rentkammer Stock weiterhin beide Mühlen gemeinsam zu verpachten. Beinflußt war die Entscheidung der Rentkammer wohl durch Stocks 1754 vorgebrachte Bitte die Pachtabgaben zu senken. Nach Ablehnung dieser Bitte hatte Stock dann zunächst erklärt die Steinmühle nicht mehr pachten zu wollen.

Am 1.Mai 1754 erhält Stock für seine Mühle eine Konzession, die ihm erlaubt für freiwillige

⁴Naturalabgaben sind immer ein Indiz für ein hohes Alter der betreffenden Mühle.

⁵"Verzeichnis wie ich meinen Stiefsohn Hanß Stock den Meyer Hof gelieffert:
7 Pferde, 1 2jähriges Fohlen, 2 1jährige Fohlen, 7 Milchkühe, 3 Rinder, 2 beschlagene Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen, 4 Fuder Land davon 1 halbes Fuder nicht wohl kann besäät werden. 1 Wische zu 5 Fuder Heu gerechnet, 3 gemachte Bette, 20 Hühner, 6 Schweine, 180 Tlr. Bargeld, ...

Ein neue erbaute Mühle nebst zwei Mühlensteinen davor alleine 30 Tlr. bezahlt.

4 Blöcke Eichenholtz ...

Ein Holz ad 2 Fuder Land groß ...

Herm Hagedorn"

StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

⁶StADt L 92 N Nr.1034.

Mahlgenossen aus Matorf und Brüntorf zu mahlen. Das führt zu Konflikten mit dem Steinmüller, zu dessen Zwangsmahlgästen auch die Matorfer und Brüntorfer zählen. Der Steinmüller behauptet immer wieder, die Stocksche Mühle überschreite ihre Konzession und mahle auch für die Bewohner anderer Bauerschaften, die der Steinmühle zugewiesen seien. In einer 1778 von Landesherr Simon August erteilten Konzession wird Stock ausdrücklich verboten die zur Steinmühle gehörenden Mahlgäste abspänstig zu machen und "auf unerlaubte Weise an sich zu locken". Wie bei den herrschaftlichen Mühlen üblich wird auch hier eine herrschaftliche Hundefütterungsstelle Bestandteil des Pachtvertrages. Der Pachtvertrag hat folgenden Wortlaut:

"Von Gottes Gnaden wier Siemon August ... (G.H. Aufzählung der Titel) thun kundt und fügen hirmitt zu wißen nachdem der Meyer Stock zu Matorf sich bey uns unterthänigst gemeldet und dahien angetragen wier gnädigst geruhen möchten ihm zu erlauben, in der auf seinen Hofe mitt eigenen Kosten angelegten Mühlen; worauf derselbe sonst nur zu seiner Privatconsumtion mahlen dürfen; fürohin die Baurtschafften Brüntorf und matorff als freywillige Mahlgenossen anzunehmen und mitt Gemahl zu versehen als weshalb er uns jährlich 50 Rtlr. fünffzig Rtlr. Waßerfall unterthänigst offeriret und wir dann dießen demütigen Suchen auf drey einander folgende Jahre; welche von Ostern 1778 angehen und 1781 sich endigen dergestalt gnädigst defirret und stattgegeben; daß ermeldeter Stock die jährliche fünffzig Rtlr. in unßer Hohenhaußisches Rentregister in Golde prompt und richtig abtragen einen herschaftlichen Hundt zur Fütterung annehmen die Mahlgenossen über daß heergebrachte Malter nicht beschweeren noch weniger aber die zu unserer Steinmühle gehörigen Mahlgäbte abspänstig machen und auf unerlaubter Weiße zu sich locken; sondern dem zeitigen Steinmühler dießerhalb schadlos halten solle; als ist dem Meyerstock darüber dießer Contract erteilet.

Urkundlich unßerer eigenhändigen Unterschrift und nebgedruckten Cammersiegels Detmoldt den 9ten Febr. 1778."⁷

In der Folgezeit wird der Zeitpachtvertrag, der Stock erlaubt für seiner Mühle zugewiesene freiwillige Mahlgenossen zu mahlen, alle 6 Jahre erneuert.

1799 wehrt sich der auf dem Hof und der Mühle sitzende Interimswirt erfolgreich gegen eine Erhöhung der Pachtabgaben. Er legt der Rentkammer dar, daß die auf der Mühle ruhenden Lasten bereits so hoch seien, daß eine Pachterhöhung nicht tragbar sei. Im einzelnen gibt er die auf der Mühle ruhenden Lasten wie folgt an:

- a) jährliche Pacht 50 Rtlr.
- b) Kontribution monatlich 8 gr. 3 Pf. von 11 Monaten 2 Rtlr. 21 gr. 3 Pf.

⁷StADt L 77 A Nr.4501.

c) Weinkauf alle 6 Jahre 5 Rtlr.9 gr.31 gr. 3 Pf.

d) Ankauf Mühlsteine und Reparaturkosten im Schnitt jährlich40 Rtlr.

e) das zur Anlegung der Mühle verwendete Kapital, daß noch auf der Mühle haftet, beträgt 2 000 Rtlr.. Davon sind jährlich zu entrichten 100 Rtlr.

Summe193 Rtlr. 17 gr.

Weiter ruhe auf dem Kolonat eine Belastung von jährlich 132 Rtlr..

1816 läßt der Interimswirt Conrad Otto Rehmsmeier die Mühle neu errichten, da die alte vom Einsturz bedroht ist.

1817 stellt er bei der Rentkammer den Antrag auf Erteilung einer Bokemühlenkonzession. Seinen Konzessionsantrag begründet er wie folgt:

"Nahe bei meiner Mahlmühle in meiner Wiese befindet sich zur Anlegung einer Bokemühle ein schicklicher Platz, wo ich dieselbe aus folgenden Gründen anzulegen wünsche.

Erstens befindet sich in der Umgebung nur eine Bokemühle, welche eine gute Stunde von meiner Mahlmühle entfernt liegt, und wo im Sommer nicht gebokt werden kann, weil es jener Mühle dann gänzlich an Wasser fehlt.

Wie bekannt ist der Flachsbaum in dieser Gegend sehr bedeutend und es können daher hiesige Bewohner kaum die Hälfte ihres Flachses auf eine bequeme Art gebokt erhalten.

Wird der Flachs mit Tröten oder Bokhölzern gebokt, so verliert derselbe nicht nur, anstatt zu gewinnen, an Güte, sondern es wird auch die Bearbeitung des Flachses erschwert.

Mehrere dieser Gegend erwünschen daher die Anlegung einer Bokemühle, und haben mich dazu aufgefordert.

Zweitens habe ich dazu das nötige Holz von meiner Mahlmühle, welche ich vor einem Jahr, weil sie den Einsturz drohte, neu erbaut habe, vorrätig, welches ich zu keinem anderen Behufe, als diesen nützlich anzuwenden weiß.

Verstehe mich auch jährlich eine Abgabe von 2 Rtlr. Wasserfallgeld zu entrichten."⁸

Die Rentkammer antwortet, es sei nicht genügend Wasser vorhanden, um beide Mühlen zugleich zu treiben, was aber der Fall sein müsse, wenn die Bokemühle rentabel sein solle.

Der in der Bokemühle entstehende Staub würde die Qualität des Mehls der Mahlmühle senken, ein Übelstand der sich wegen der Kleinheit der Mahlmühle wohl nicht abhalten ließe. Deshalb müsse Stock die Bokemühle unterhalb der Mahlmühle errichten. Dazu müsse ein Stauwerk errichtet werden, um den nötigen Wasserfall zu erzeugen.

Stock ist gegenüber der Rentkammer der Meinung, niemand würde gegen das Stauwerk Widerspruch erheben, da es an eine Stelle komme, wo eine Seite an sein Grundstück, die andere an einen öffentlichen Weg komme.

⁸StADt L 92 N Nr.1028.

Die Rentkammer beauftragt den Matorfer Bauerrichter sämtliche Eingesessenen der benachbarten Gegend, welche bei der Anlegung des Stauwerkes irgend ein Interesse haben mögen, vorzuladen und zu befragen.

Da keine Widersprüche eingelegt werden, erteilt die Rentkammer Stock die Bokemühlenkonzession. 1819 wird die Bokemühle "30 Schritte" unterhalb der Mahlmühle errichtet.

1823 wird die Bokemühle jedoch bereits wieder abgebrochen, nachdem sie längere Zeit nicht mehr benutzt worden war.

1829 versucht die Rentkammer die Pachtabgabe für die Mahlmühle auf 60 Rtlr. zu erhöhen. Dies lehnt der Interimswirt Rehmsmeier ab und erklärt die 60 Rtlr. nicht zahlen zu können. Die Rentkammer lehnt daraufhin die Verlängerung des Zeitpachtvertrages ab. Da Rehmsmeier trotzdem den Betrieb fortsetzt, untersagt ihm die Rentkammer - bei 10 Rtlr. Strafe - weiterhin für die Brüntorfer und Matorfer zu mahlen und strengt einen Prozeß gegen ihn und die beiden minderjährigen Anerben wegen Eingriffs in das Mühlenregal an. Das angerufene Hofgericht untersagt Rehmsmeier sofort während der Dauer des Prozesses weiterhin für Fremde zu mahlen.

1830 signalisiert Rehmsmeier, daß er die Streitsache im Interesse seines Stiefsohnes, der kurz vor Antritt des Erbes steht, gütlich beilegen möchte. Denn fiele die Sache ungünstig für ihn aus und der Erbpachtvertrag (!) würde zu einem Zeitpachtvertrag erklärt, wäre er gezwungen die Mühle zu schließen. Davon habe die Rentkammer keinen Vorteil, denn niemand würde einen so hohen Wasserfall zahlen wie er. Bei allen Unkosten und der Pacht von 50 Rtlr. müsse die Mühle jährlich 170 Rtlr. Ertrag erbringen, wenn kein Schaden entstehen solle. Deshalb sei er nicht im Stande mehr als die 50 Rtlr. Pacht zu zahlen. Er sei aber zu einer geringen Erhöhung bereit, wenn ihm die Erbpacht bestätigt und der Mühle ein freies Mahlrecht eingeräumt würde.

Die Rentkammer vertritt dagegen die Auffassung, daß es sich bei dem Pachtvertrag schon immer um einen Zeitpachtvertrag gehandelt habe, womit sie zweifelsohne im Recht war. Der Prozeß zieht sich bis 1841 hin und wird erst in III. Instanz endgültig entschieden. Gemäß dem Urteil erklärt sich Rehmsmeier bereit, das Mühlenregal in Zukunft in Zeitpacht übernehmen zu wollen. Die freiwilligen Mahlgenossen aus Brüntorf und Matorf kann er weiter mit Gemahl versorgen. Er zahlt dafür zukünftig eine jährliche Zeitpacht von 60 Rtlr.. Parallel zum Prozeß Rehmsmeiers mit der Rentkammer läuft ein Prozeß zwischen dem Pächter der Stockschen Mühle, Müller Ermeling, und dem Erbpachtmüller der Steinmühle. Der Steinmüller hatte 1830 einen Prozeß gewonnen, der es Ermeling bei Strafe von 20 Rtlr. untersagte, für andere als die Bauerschaften Brüntorf und Matorf zu mahlen. An dieses Urteil hält Ermeling sich mehrfach nicht und kassiert dafür mehrere Strafbescheide bis zu

einer Höhe von 60 Rtlr..

Ermeling strengt im Gegenzug vor dem Hofgericht einen Prozeß gegen den Steinmüller an, in dem er durchfechten will, daß er auch für andere Bauerschaften zu mahlen befugt ist. Es geht besonders um die Bewohner von Welstorf und Pillenbruch, die auch selbst gegen das Mahlverbot auf der Stockschen Mühle protestieren. Die Stocksche Mühle liegt für sie verkehrsmäßig günstiger als die Steinmühle. Sie werden von der Rentkammer an die Mühle in Niederntalle verwiesen, die aber im Sommer häufig unter Wassermangel leidet und nicht mahlen kann. Versuche der Rentkammer, den Steinmüller zu bewegen der Ausdehnung der Mahlbefugnis der Stockschen Mühle auf Welstorf und Pillenbruch zuzustimmen, scheitern. Er beharrt weiter auf seinen Rechtsanspruch, daß sie Mahlgenossen der Steinmühle seien.

1833 lehnt die Rentkammer endgültig die Ausdehnung der Mahlerlaubnis der Stockschen Mühle ab.

1863 legt der Pächter der Stockschen Mühle in der Mahlmühle eine Grützemühle an.

1865 stellen Stock und sein Pächter bei der Rentkammer den Antrag bei der Mühle eine Windmühle als zusätzliche Antriebskraft der Wassermühle anlegen zu dürfen, da die Mühle nicht über ausreichend Wasserkraft verfüge. Der Windfang soll jedoch vor seiner Fertigstellung wegen seiner ungünstigen Lage wieder abgebrochen worden sein.⁹

1873 wird die Mühle lediglich für den Eigenbedarf des Stockschen Kolonats genutzt.

Über die Zeit nach 1873 liegt kein Quellenmaterial über die Geschichte der Mühle vor. Sie ist bis zur Aufgabe des Mühlenbetriebes im Jahre 1966 im Besitz der Familie Stock geblieben. Der letzte Müller auf der Mühle war Wilfried Stock.

Charakterisierung:

Bei der Wassermühle Stock in Matorf handelt es sich um eine kleinere Bauernmühle, die die mühlenrechtliche Besonderheit aufweist, daß sie Mahlgenossen einer herrschaftlichen Mühle - der Steinmühle bei Lemgo - als freiwillige Mahlgenossen annehmen durfte. Sie entrichtete für diese Konzession einen ungewöhnlich hohen Wasserfall von 50 Rtlr..

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit 1871 ist die Mühle dann bis 1966 als Handelsmühle geführt worden.

⁹Lippische Staatszeitung, Alte Windmühlen, Ausgabe Nr. 309 vom 9.11.1938.

Quellen:

StADt L 108 Varenholz Nr. 137.

StADt L 92 C Tit.9 Nr.30 Vol.I.

StADt L 92 N Nr.1028.

StADt L 92 N Nr.1029.

StADt L 92 N Nr.1034.

StADt L 77 A Nr.4501.

StADt L 101 C I Amt Varenholz Nr.56.

Eigentum Georg Heil